



Regierungsratsbeschluss vom 15. März 2022

Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110):
Streichung des Oekolampads aus der Liste der Verordnung zum Kirchengesetz; Revision

P220185

1. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz.
2. Diese Änderung tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Begründung

Das Oekolampad wird nicht mehr zu Kirchenzwecken genutzt und hat eine neue Eigentümerin erhalten. Dies erfordert eine Anpassung in der Verordnung zum Kirchengesetz.

